

Weisung zur Vereinbarkeit von Spitzensport und Studium

Ausgabestelle: Prorektorat (PROREK)
Geltungsbereich: Fachhochschule
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Version: V01.03
Ausgabedatum: 14.05.2024

Gestützt

Gestützt auf das Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2024.

I. Gegenstand und Geltungsbereich

- Art. 1
Gegenstand
- ¹ Diese Weisung beschreibt die Rahmenbedingungen (nachfolgend „Fördersystem“) für die Vereinbarkeit von Spitzensport und Studium.
- ² Diese Weisung soll sicherstellen, dass Personen, welche im Spitzensport tätig sind, ihr Studium in Kombination mit ihrer Sportkarriere abschliessen können.
- Art. 2
Geltungsbereich
- ¹ Diese Weisung gilt für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge.
- Art. 3
Richtlinien
- ¹ Die Departemente können zusätzliche Richtlinien zur Vereinbarkeit von Spitzensport und Studium definieren.

II. Anerkennung Status Spitzensport

- Art. 4
Status Spitzensport
- ¹ Der Status Spitzensport im Sinne dieser Weisung gilt für Studierende, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- a) Swiss Olympic Talent Card national, regional oder Swiss Olympic Card Elite, Bronze, Silber, Gold
 - b) Athletinnen und Athleten ohne Swiss Olympic Card:
 - i) in Sportarten, die Swiss Olympic angehören, werden nach Kader-Mitgliedschaft (regional, national, höchste Liga) beurteilt.
 - ii) in Sportarten, die nicht Swiss Olympic angehören, müssen ihr Potenzial für eine Laufbahn als Spitzensportler: in auf nationaler oder internationaler Ebene nachweisen.
 - c) Swiss Olympic Card Trainerin oder Trainer

- d) Swiss Olympic Card Funktionärinnen und Funktionäre oder Technikerinnen oder Techniker
 - e) Athletinnen und Athleten eines ausländischen Nationalkaders
- Art. 5
Beantragung
- ¹ Studierende, welche vom Fördersystem profitieren wollen, haben bis Ende Kalenderwoche 33 bei der Koordinationsperson Spitzensport und Studium die Anerkennung des Status Spitzensports schriftlich zu beantragen.
 - ² Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - a) Beschreibung der persönlichen Situation
 - b) Kopie der Swiss Olympic Card und/oder Kaderliste
 - c) Kopie der vorgesehenen Trainings- und Wettkampfplanung
 - d) sinngemässe Unterlagen
 - ³ Der Entscheid über Anerkennung oder Ablehnung des Antrags wird durch die Studienleitung beschlossen und den Studierenden schriftlich mitgeteilt.
 - ⁴ Die Anerkennung des Status Spitzensport gilt jeweils für ein Jahr.
- Art. 6
Auswahlverfahren
- ¹ Die Studienleitung entscheidet in Absprache mit der Koordinationsperson Spitzensport und Studium über die Auswahl der Studierenden, die das Fördersystem in Anspruch nehmen können.
 - ² Es besteht kein Anrecht auf Anerkennung des Status Spitzensport.
- Art. 7
Vereinbarung
- ¹ Studierende und die Studienleitung bestätigen mit dem unterschriebenen Antragsformular «Status Spitzensport» die Einhaltung dieser Weisung.
 - ² Änderungen zu den Voraussetzungen des Status Spitzensport gemäss Art. 4 müssen zur Neuurteilung an die Studienleitung und der Koordinationsperson Spitzensport und Studium gemeldet werden.
 - ³ Studierende mit anerkanntem Status Spitzensport melden Teilnahmen und Resultate von nationalen und internationalen Wettkämpfen / Wettbewerben der Koordinationsperson.
 - ⁴ Studierende mit anerkanntem Status Spitzensport erteilen der FH Graubünden die Rechte, ihre erzielten Erfolge zu publizieren.

III. Fördersystem

- Art. 8
Leistungsnachweise
- ¹ Grundsätzlich sind Leistungsnachweise zu den festgelegten Terminen zu absolvieren.
 - ² Bei Abwesenheit in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Spitzensportlerin oder Spitzensportler können individuelle Prüfungstermine mit der Studienleitung abgesprochen werden.
 - ³ An- und Abmeldefristen müssen eingehalten werden.
 - ⁴ Nachträgliche Prüfungsanmeldungen und -abmeldungen aufgrund von nachträglichen Selektionen für Wettkämpfe und Trainingslager oder wegen kurzfristigen Nicht-Teilnahmen an solchen Anlässen werden gemäss Rahmenreglement für die die Studien- und Prüfungsordnungen, Artikel 17, nach Möglichkeit organisiert.

Art. 9
Pflichtveranstaltungen

⁵ Die Studienleitung entscheidet abschliessend.

¹ Die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen ist grundsätzlich obligatorisch

² In Absprache mit der Studienleitung können bei Bedarf Teile erlassen oder gewinnbringende Ersatzleistungen im Sinne der Thematik vereinbart werden.

³ Die Studienleitung entscheidet abschliessend.

IV. Abschliessende Bestimmungen

Art. 10
Ausnahmeregelung

¹ Für alle Ausnahmeregelungen ist die Studienleitung des jeweiligen Studiengangs zuständig.

Art. 11
Inkrafttreten

¹ Diese Weisung tritt auf den 11. April 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Weisung vom 13. Januar 2021.

Fachhochschule Graubünden

Prof. Jürg Kessler
Rektor

Prof. Martin Studer
Prorektor